

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung

für den internationalen
Masterstudiengang Euromaster für
Französische und Frankophone Studien
(Master Européen en Études Françaises
et Francophones)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 43/2012

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

21. Jahrgang/09. Oktober 2012

Studienordnung für den internationalen Masterstudiengang „Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Francophones)“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 18. April 2012 die folgende Studienordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Inhalte und Ziele des Studiums, Internationalität
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Modularisierung des Studiums, Leistungspunkte
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Weitere Regelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan der Humboldt-Universität zu Berlin

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im internationalen Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Francophones) an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Francophones) und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium im Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien kann nur zum Wintersemester an einer der beteiligten Universitäten aufgenommen werden, die bis

zum Abschluss des Studiums für die Studierenden die zuständige Institution bleibt.

(2) Das Studium im Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien ist ein Vollzeitstudium. Aufgrund der ausgeführten zeitlichen und curricularen Festlegungen ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.

§ 3 Inhalte und Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Studium zielt auf den forschungsbasierten Erwerb von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der französischen und frankophonen Sprache, Literatur und Kultur sowie auf die Aneignung methodischer Kompetenzen. Besonderes Interesse gilt einem breit gefächerten Themenspektrum aus den Bereichen Literatur, Sprache und Medienkultur Frankreichs im Kontext der Romania. Das Studium bildet Kompetenzen auf folgenden Gebieten aus: der französischsprachigen Kommunikation und fachwissenschaftlichen und kulturellen Interaktion, der methodischen Analyse literarischer und pragmatischer Texte, ihrer Beschreibung und Interpretation im Zusammenhang historischer Wissensformationen und Medienkonstellationen. Insgesamt werden damit Kenntnisse vermittelt und Fähigkeiten ausgebildet, die die Grundlage für eine Tätigkeit in den kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen des deutschsprachigen Raums und den Ländern der Romania bilden.

Die Öffnung eines Moduls in die kulturelle Praxis an jeder der beteiligten Universitäten weist in relevante Arbeitsfelder und zielt auf den Erwerb berufsqualifizierender Kompetenzen.

(2) Der Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien eröffnet die Möglichkeit, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(3) Der Masterstudiengang für Französische und Frankophone Studien ist ein Studiengang, der literatur-, sprach- und kulturwissenschaftliche Konzepte verbindet. Er konzentriert sich auf das Französische, seine frankophonen Varianten und auf deren kulturelle Medialisierungen. Darüber hinaus bietet der Studiengang verschiedene Optionen des ergänzenden Spracherwerbs in einer europäischen Perspektive sowie der komparatistischen sprach- und literaturwissenschaftlichen

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Studienordnung am 21. September 2012 befristet bis zum 30. September 2013 zur Kenntnis genommen.

Orientierung in den weiteren romanischen Sprachen. Der forschungsbasierte Studiengang bietet den Studierenden ein vielseitiges, fachlich spezialisiertes und zugleich praktisch orientiertes Studium in einem jeweils exzellenten akademischen und kulturellen Umfeld.

(4) Der Studiengang umfasst vier Fachgebiete: Französische und frankophone Sprachen, Linguistik, Französische Literaturwissenschaft und Literaturtheorie, in denen Kenntnisse historisch und systematisch theorie- und methodenorientiert vermittelt werden.

(5) Die historische Perspektive der Gegenstände des Studiengangs reicht vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Sie wird gleichrangig ergänzt durch systematische Fragestellungen, die sich von den Theorien der Sprachwissenschaft und der Literaturtheorie bis zur Medientheorie erstrecken.

(6) Der Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien wird von vier Universitäten aus vier Ländern gemeinsam verantwortet. Der Wissenschaftlich-pädagogische Rat, der das Programm leitet, besteht aus Verantwortlichen folgender Universitäten: Università Ca' Foscari Venezia, L'Université Sorbonne Nouvelle-Paris 3, L'Université de Lausanne, Humboldt-Universität zu Berlin.

(7) Die Studierenden absolvieren mindestens ein und höchstens drei Semester außerhalb ihrer Heimatuniversität an den Partneruniversitäten. Das erste Semester wird an der jeweiligen Heimatuniversität studiert.

(8) An allen vier Universitäten werden folgende Module angeboten:

1. Sem.	Französische Literatur und Sprache	Französische Sprache	Literatur und Kultur	Französische Sprache und europäische Sprachen
2. Sem.	Französische Literatur und Sprache	Europäische Literaturen, Sprachen und Kulturen	Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft	Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft
3. Sem.	Französische Literatur und Sprache	Französische und frankophone Literaturen und Kulturen	Kulturelle Praxis/ Berufspraktische Felder	Französische Sprache und europäische Sprachen

Das vierte Semester ist der Anfertigung der Masterarbeit vorbehalten.

Alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer der Partneruniversitäten erbracht werden, werden von allen anderen Partneruniversitäten des Masterstudiengangs anerkannt.

(9) Einschlägige Sprachkenntnisse, insbesondere des Französischen, werden vorausgesetzt und in den sprachpraktischen Modulen des Studiengangs vertieft.

(10) Das Curriculum eröffnet den Studierenden die Möglichkeit individueller wissenschaftlicher Profilierung des Studiums entsprechend der akademischen Ausrichtungen der beteiligten Institute der Partneruniversitäten in Forschung und Lehre. Je nach Wahl und Kombination der Studienorte erge-

ben sich daraus unterschiedliche Optionen der individuellen Vertiefung und Spezialisierung.

(11) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs Euromaster für Französische und Frankophone Studien qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen Theater, Medien, Verlagswesen, Kultur- und Wissenschaftsmanagement, kulturelle Bildung und internationaler Kooperation sowie in Wissenschaft und Forschung

§ 4 Lehr- und Lernformen

Im Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten.

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungs Kompetenzen erlangen.

§ 5 Modularisierung des Studiums, Leistungspunkte

(1) Der Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Der Fakultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Leistungspunkte (LP) ausgewiesen. Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für

die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden, soweit dies in der Anlage 1 bestimmt ist. Sind in der Anlage 1 alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der oder dem Lehrenden zu Beginn des Semesters bestimmt und bekannt gegeben. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 6 Umfang des Studiums

Im Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen 90 Leistungspunkte auf das Fachstudium und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien (120 LP) umfasst folgende Module:

(a) Pflichtbereich (60 LP)

- | | |
|-------------|--|
| 1. Semester | Modul 1 Französische Literatur und Sprache I |
| 2. Semester | Modul 5 Französische Literatur und Sprache II |
| 3. Semester | Modul 9 Französische Literatur und Sprache III |
| 4. Semester | Modul 13 Masterarbeit |

(b) Fachlicher Wahlpflichtbereich (50 LP)

- | | |
|-------------|---|
| 1. Semester | Modul 2 Französische Sprache
Modul 3 Literatur und Kultur
Modul 4 Französische Sprache und europäische Sprachen |
|-------------|---|

Zwei der drei Module müssen belegt werden.

- | | |
|-------------|---|
| 2. Semester | Modul 6 Europäische Literaturen, Sprachen und Kulturen
Modul 7 Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft
Modul 8 Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft |
|-------------|---|

Zwei der drei Module müssen belegt werden.

- | | |
|-------------|--|
| 3. Semester | Modul 10 Französische und frankophone Literaturen und Kulturen
Modul 11 Kulturelle Praxis/Berufspraktische Felder
Modul 12 Französische Sprache und europäische Sprachen |
|-------------|--|

Eins der drei Module muss belegt werden.

(c) Überfachlicher Wahlpflichtbereich (10 LP)

Im überfachlichen Wahlpflichtbereich sind Veranstaltungen aus den hierfür vorgesehenen Angeboten anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen im Umfang von insgesamt 10 LP zu absolvieren.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Leistungspunkte erworben sind.

§ 8 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Französische Literatur und Sprache I		Leistungspunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über literaturtheoretische Kenntnisse und sind in der Lage, diese in Hinsicht auf literaturgeschichtliche Zusammenhänge anzuwenden. Die Studierenden erkennen die ästhetische Verfasstheit literarischer Texte. Sie sind mit den analytischen Konzepten der Texttheorie vertraut und wenden diese in exemplarischen Interpretationen auf Texte der französischen Literatur an. Sie befassen sich insbesondere mit der rezenten Theorieentwicklung in Frankreich, die sie in Bezug zur französischen Literatur und ihren außerliterarischen Kontexten reflektieren.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Texttheorie und Textanalyse	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, Thesenpapier zur Diskussion, Protokoll, Exzerpt von Forschungsliteratur, kommentierte Literaturrecherche u.ä.	Kenntnis und kritisches Umgehen mit Kategorien der Texttheorie und Textanalyse
SE Französische Literatur: Texte und Kontexte	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, Thesenpapier zur Diskussion, Protokoll, Exzerpt von Forschungsliteratur, kommentierte Literaturrecherche u.ä.	Lektüre und Interpretation französischer Literatur in ihren Kontexten
Modulabschlussprüfung	60 Stunden	2 LP, Bestehen	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) Sprache: Französisch
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 2: Französische Sprache		Leistungspunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden festigen und vertiefen ihre Sprachkenntnisse im Französischen. Sie beschäftigen sich intensiv mit kultur- und medienwissenschaftlichen Themen und sind befähigt, Texte zu diesen auf Französisch zu verstehen und sich mündlich wie schriftlich dazu zu äußern. Sie verfügen über diskursive Strategien sprach- und literaturwissenschaftlicher Fachkommunikation in Hinsicht ihrer rezeptiven und produktiven Anwendung.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
UE	2 SWS (90 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium)	3 LP/Kurzreferat, Präsentation, Übung unterschiedlicher Formen der Textproduktion im Französischen, Einübung von Kommunikationssituationen in Gruppenarbeit, Protokolle medialer Texte u.ä.	Kulturrelevante Themen aus der Landeskunde (geübte Fertigkeiten: Leseverständnis und schriftliche Produktion)
UE	2 SWS (90 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium)	3 LP/Kurzreferat, Präsentation, Übung unterschiedlicher Formen der Textproduktion im Französischen, Einübung von Kommunikationssituationen in Gruppenarbeit, Protokolle medialer Texte u.ä.	Analyse und Kommentar literarischer und literaturkritischer Texte (geübte Fertigkeiten: Leseverständnis und schriftliche Produktion)
UE	2 SWS (90 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium)	3 LP/Kurzreferat, Präsentation, Übung unterschiedlicher Formen der Textproduktion im Französischen, Einübung von Kommunikationssituationen in Gruppenarbeit, Protokolle medialer Texte u.ä.	Grundlagen der Fachkommunikation in Wort und Schrift (geübte Fertigkeiten: schriftliche und mündliche Produktion)
Modulabschlussprüfung	30 Stunden	1 LP, Bestehen	Klausur (120 Minuten)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 3: Literatur und Kultur		Leistungspunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden wissen um die Zusammenhänge zwischen Literatur und kulturellen Wissensordnungen und -strukturen. Sie analysieren dieses Verhältnis historisch und systematisch. Die Studierenden erklären und diskutieren die Funktionen literarischer Texte in ihren kulturellen Kontexten. Sie vertiefen insbesondere folgende Aspekte: (1) die Relation zwischen literarischem Diskurs und diskursivem Wissen, (2) die Bedeutung literarischer Texte für die Inszenierung und Transformation kultureller Diskurse des Wissens, (3) das Verhältnis zwischen Fiktion und Wissen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Literatur und Wissen	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, The-senpapier zur Diskus-sion, Protokoll, Ex-zerpt von For-schungsliteratur, kommentierte Litera-turrecherche u.ä.	Interaktion von Wissen und Literatur
SE Literatur und diskur-siver Kontext	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Prä-senzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, The-senpapier zur Diskus-sion, Protokoll, Ex-zerpt von For-schungsliteratur, kommentierte Litera-turrecherche u.ä.	Literarischer Text, Diskurs und diskursi-ver Kontext
Modulabschluss-prüfung	60 Stunden	2 LP, Bestehen	Kurzpapier („take-home“) (ca. 8-10 Seiten/16.000-20.000 Zei-chen) Sprache: Französisch oder Präsentation (ca. 20 Minuten)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 4: Französische Sprache und europäische Sprachen		Leistungspunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben sprachliche und linguistische Kenntnisse und verfügen über analytische Kompetenzen im Umgang mit literarischen und nicht-literarischen französischen Texten. Sie sind befähigt, vergleichende Untersuchungen im sprachlichen Kontext des Spanischen, Deutschen und Italienischen anzustellen. Die Studierenden festigen dabei theoretische und praktische Kompetenzen in Bezug auf Sprachsystem, Textsorten, Varietäten, Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Diskursanalyse.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Linguistik des Französischen	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, Thesenpapier zur Diskussion, Protokoll, Exzerpt von Forschungsliteratur, kommentierte Literaturrecherche u.ä.	Sprachsystem, Semantik, Pragmatik
SE Spanische, deutsche oder italienische Sprache	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, Thesenpapier zur Diskussion, Protokoll, Exzerpt von Forschungsliteratur, kommentierte Literaturrecherche u.ä.	Komparative Linguistik, interkulturelle Phänomene, Übersetzung
Modulabschlussprüfung	60 Stunden	2 LP, Bestehen	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 5: Französische Literatur und Sprache II		Leistungspunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über vertiefte historische Kenntnisse der französischen und frankophonen Literatur. Sie gewinnen Einsicht in die historische Verfasstheit literarischer Texte im Verhältnis zu ihren außerliterarischen Entstehungs- und Rezeptionskontexten. Die Studierenden sind dazu befähigt, Texte historisch einzuordnen (Epochen, Epochenausschnitte) und beherrschen den Umgang mit den Schlüsselbegriffen und Kategorien poetologischer und ästhetischer Konzepte. Darüber hinaus können sie französische und frankophone literarische Prozesse hinsichtlich ihrer literaturgeschichtlichen Relevanz (Themen, Topoi, Gattungen, Kanon) vergleichend reflektieren.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Französische Literatur: Texte und Kontexte	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, Thesenpapier zur Diskussion, Protokoll, Exzerpt von Forschungsliteratur, kommentierte Literaturrecherche u.ä.	Lektüre und Interpretation französischer Literatur in ihren Kontexten
SE Frankophone Literatur	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, Thesenpapier zur Diskussion, Protokoll, Exzerpt von Forschungsliteratur, kommentierte Literaturrecherche u.ä.	Geschichte, Texte und Kontexte frankophoner Literatur
Modulabschlussprüfung	60 Stunden	2 LP, Bestehen	Portfolio Sprache: Französisch oder Präsentation (ca. 20 Minuten)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 6: Europäische Literaturen, Sprachen und Kulturen (französisch, italienisch, spanisch, deutsch)		Leistungspunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden wählen zwei Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudiengang Europäische Literaturen, in denen sie ihre Kenntnisse zu literatur-, kultur- und medienwissenschaftliche Themen anhand französischer, italienischer, spanischer bzw. deutscher literarischer Texte und Kontexte in einem erweiterten Rahmen vertiefen und anwenden. Auch die allgemeinen literaturwissenschaftlichen sowie komparatistischen Kompetenzen der Studierenden werden vertieft und gestärkt. Sie werden befähigt, literaturwissenschaftliche Forschungsprobleme vor dem Hintergrund ihres erweiterten literarhistorischen und literaturtheoretischen Wissens zu erkennen und selbst zu artikulieren. Gewählt werden kann aus folgenden Modulen des Masterstudiengangs Europäische Literaturen: Modul 2: Mittelalter, Modul 3: Neuzeit I, Modul 4: Neuzeit II, Modul 5: Gattungsgeschichte und Gattungstheorie, Modul 6: Text und Wissen, Modul 7: Text und Medien, Modul 8: Literaturtheorie und Ästhetik.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Masterstudiengang Europäische Literaturen	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, Thesenpapier zur Diskussion, Protokoll, Exzerpt von Forschungsliteratur, kommentierte Literaturrecherche u.ä.	Literatur-, kultur- und medienwissenschaftliche Themen
SE Masterstudiengang Europäische Literaturen	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, Thesenpapier zur Diskussion, Protokoll, Exzerpt von Forschungsliteratur, kommentierte Literaturrecherche u.ä.	Literatur-, kultur- und medienwissenschaftliche Themen
Modulabschlussprüfung	60 Stunden	2 LP, Bestehen	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) Sprache: Französisch/Deutsch oder Präsentation (ca. 20 Minuten)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 7: Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft		Leistungspunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden analysieren und interpretieren Literatur im Kontext anderer Medien. Sie vertiefen ihre analytischen Fähigkeiten im Bezug auf die intermedialen Relationen zwischen Schrift, Text und anderen Medien. Sie befassen sich mit dem Begriff, der Theorie und der Geschichte der Medien und sind befähigt eine historische Kunst- und Mediensituation exemplarisch zu erschließen. Darüber hinaus vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der gattungstheoretischen Grundlagen der Literaturwissenschaft. Sie sind in der Lage, literarische Formen zu erkennen, zu beschreiben und zu beurteilen, sowie methodische und theoretische Grundlagen der Literaturwissenschaft zu reflektieren und deren interpretatorisches und analytisches Instrumentarium selbständig anzuwenden.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Literatur und Medien	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, Thesenpapier zur Diskussion, Protokoll, Exzerpt von Forschungsliteratur, kommentierte Literaturrecherche u.ä.	Theoretische und praktische Kompetenz der Analyse medialer und intermedialer Phänomene
SE Gattungstheorie	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, Thesenpapier zur Diskussion, Protokoll, Exzerpt von Forschungsliteratur, kommentierte Literaturrecherche u.ä.	Exemplarische Lektüren im Horizont der Gattungen und ihrer Theorie
Modulabschlussprüfung	60 Stunden	2 LP, Bestehen	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) Sprache: Französisch
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 8: Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft			Leistungspunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse der Geschichte, Theorie und Methoden der Literaturwissenschaft. Sie sind befähigt, Grundbegriffe der Analyse und Interpretation literarischer Texte theoretisch zu erfassen, analytisch anzuwenden und kritisch zu reflektieren. Aufbauend auf dem erworbenen literaturwissenschaftlichen Wissen und den methodischen Kompetenzen formulieren die Studierenden selbständig ein Thema für die Masterarbeit, erstellen ein Textcorpus und stellen Arbeitshypothesen auf.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Theorie der Literatur	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, The- senpapier zur Diskus- sion, Protokoll, Ex- zerpt von For- schungsliteratur, kommentierte Litera- turrecherche u.ä.	Theorien der Literatur und literaturwis- senschaftliche Methoden
SE Grundbegriffe, Kon- zepte und Methoden der Literaturwissen- schaft	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Prä- senzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, The- senpapier zur Diskus- sion, Protokoll, Ex- zerpt von For- schungsliteratur, kommentierte Litera- turrecherche u.ä.	Geschichte der Literaturwissenschaft
Modulabschluss- prüfung	60 Stunden	2 LP, Bestehen	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) Spra- che: Französisch oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 9: Französische Literatur und Sprache III		Leistungspunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen und erweitern ihre literaturgeschichtlichen Kenntnisse anhand exemplarischer Untersuchungen literarischer Texte und ihrer kontextuellen Zusammenhänge. Sie sind befähigt, literaturtheoretische Konzepte der Produktions- und Rezeptionsästhetik selbständig in folgenden thematischen Perspektiven anzuwenden: (1) die Ausformungen literarischer Kreationen im Zusammenhang ihrer historischen literarischen und außerliterarischen Kontexte, (2) die gegenseitige Bedingtheit von Poetik, Philologie, Literaturkritik und Literatur.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Französische Literatur: Texte und Kontexte	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, Thesenpapier zur Diskussion, Protokoll, Exzerpt von Forschungsliteratur, kommentierte Literaturrecherche u.ä.	Lektüre und Interpretation französischer Literatur in ihren Kontexten
SE Literatur, Poetik und Philologie	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, Thesenpapier zur Diskussion, Protokoll, Exzerpt von Forschungsliteratur, kommentierte Literaturrecherche u.ä.	Zusammenhänge literarischer Produktion, poetologischer Konzepte und philologischer Praxis und Reflexion
Modulabschlussprüfung	60 Stunden	2 LP, Bestehen	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) Sprache: Französisch
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 10: Französische und frankophone Literaturen und Kulturen		Leistungspunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen am Beispiel ausgewählter Texte der französischen Literaturen sowie frankophoner Literaturen und Kulturen ihre Kenntnisse zur Medientheorie und Methoden der Analyse medialer Vermittlungen. Darüber hinaus sind sie zur selbständigen Textproduktion im Französischen befähigt. Die Studierenden sind in der Lage, spezifische historische Medienkonstellationen literarischer Produktion und Rezeption zu erkennen und im Blick auf inter- und transmediale Beziehungen zu reflektieren. Sie üben, festigen und habitualisieren sowohl das Leseverständnis als auch die diskursiven Strategien im Französischen, insbesondere im Genre des literarischen Kommentars.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Literatur und Medien	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, Thesenpapier zur Diskussion, Protokoll, Exzerpt von Forschungsliteratur, kommentierte Literaturrecherche u.ä.	Exemplarische Erschließung kultureller Medialisierungen
SE Literarischer Kommentar	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, Thesenpapier zur Diskussion, Protokoll, Exzerpt von Forschungsliteratur, kommentierte Literaturrecherche u.ä.	Praxis der Lektüre und reflektierten Textproduktion
Modulabschlussprüfung	60 Stunden	2 LP, Bestehen	Kurzpapier („take-home“) (ca. 8-10 Seiten/16.000-20.000 Zeichen) Sprache: Französisch
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 11: Kulturelle Praxis/Berufspraktische Felder		Leistungspunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über konkrete Erfahrungen auf dem Gebiet der Interaktion von Literatur und ihren Wissensformen und wenden die dabei erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet kultureller Praxis an. Sie erschließen sich Literatur in der Beziehung zu anderen, auch nicht-diskursiven Ausformungen kultureller Praxis. Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse des kulturellen Spektrums der Vermittlung literarischen Wissens in der Perspektive praxisnahen selbständigen Forschens. Die Themen- und Tätigkeitsfelder, in die die Studierenden Einblick nehmen, umfassen Musik, Theater, Malerei, Fotografie und Film sowie deren performative Praxis. Aber auch akademische Formen der Kommunikation von Forschungsergebnissen gehören zu dem Praxisfeld, das die Studierenden sowohl theoretisch durchdringen als auch in praktischer Hinsicht erproben (Konzeption, Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Kolloquien, Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse u.a.).</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Interaktionen der Kultur	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, Thesenpapier zur Diskussion, Protokoll, kommentierte Recherche u.ä.	Theoretische Beschäftigung mit kulturellen Vermittlungsformen (Musik, Theater, etc.)
Studienprojekt	120 Stunden	Praxisnahe Forschung	Praxisnahes Forschungsprojekt
Modulabschlussprüfung	60 Stunden	2 LP, Bestehen	Projektpräsentation
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 12: Französische Sprache und europäische Sprachen		Leistungspunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet moderner Theorien und Methoden vergleichender Sprachforschung. Sie sind befähigt, komparative Fragestellungen auf der Ebene des Sprachsystems, des Sprachgebrauchs sowie des Spracherwerbs (Bilinguismus, Zweitsprachenerwerb, interkulturelle Semantik und Pragmatik) in der Perspektive aktueller Forschungen zu reflektieren und zu diskutieren.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit, Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE Linguistik des Französischen <u>oder</u> französische, spanische, deutsche oder italienische Sprache	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, Thesenpapier zur Diskussion, Protokoll, Exzerpt von Forschungsliteratur, kommentierte Literaturrecherche u.ä.	Sprachsystem, Spracherwerb, Sprachgebrauch
SE Linguistik des Französischen <u>oder</u> französische, spanische, deutsche oder italienische Sprache	2 SWS (120 Stunden; 30 Stunden Präsenzzeit, 90 Stunden Selbststudium)	4 LP/Referat, Thesenpapier zur Diskussion, Protokoll, Exzerpt von Forschungsliteratur, kommentierte Literaturrecherche u.ä.	Sprachsystem, Spracherwerb, Sprachgebrauch
Modulabschlussprüfung	60 Stunden	2 LP, Bestehen	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) Sprache: Französisch oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

Modul 13: Masterarbeit		Leistungspunkte: 30	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: In der Masterarbeit wenden die Studierenden ihr erworbenes Wissen, ihre methodischen Kenntnisse und ihre theoretischen Kompetenzen exemplarisch bezogen auf ein Thema aus dem Fachgebiet der Französischen und Frankophonen Studien an. Sie sind befähigt, eine wissenschaftliche Problemstellung entweder auf dem Gebiet der französischen oder frankophonen Literatur oder zu einer komparatistischen Fragestellung bzw. einer kultur- oder sprachwissenschaftlichen Thematik selbständig zu behandeln.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Nachweis von 60 LP aus sechs erfolgreich abgeschlossenen Modulen</p>			
Modulabschlussprüfung	900 Stunden	30 LP, Bestehen	Masterarbeit (ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen Sprache: Französisch)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/> Sommersemester		

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

Hier finden Sie eine Aufteilung der Module mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen, SWS und LP auf die Semester, die einem idealtypischen, aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht. Als Auslandssemester werden das zweite und/oder das dritte Semester empfohlen; auch die Masterarbeit kann im Ausland geschrieben werden.

Nr. des Moduls Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Name des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1 (P)	Französische Literatur und Sprache I	SE Texttheorie und Textanalyse 2 SWS/4 LP SE Französische Literatur: Texte und Kontexte 2 SWS/4 LP			
2 (WP)	Französische Sprache	UE Kulturrelevante Themen 2 SWS/3 LP UE Literaturkritische Texte 2 SWS/3 LP UE Fachkommunikation 2 SWS/3 LP			
3 (WP)	Literatur und Kultur	SE Literatur und Wissen 2 SWS/4 LP SE Literatur und diskursiver Kontext 2 SWS/4 LP			
4 (WP)	Französische Sprache und europäische Sprachen	SE Linguistik des Französischen 2 SWS/4 LP SE Spanische, deutsche oder italienische Sprache 2 SWS/4 LP			
5 (P)	Französische Literatur und Sprache II		SE Französische Literatur: Texte und Kontexte 2 SWS/4 LP SE Frankophone Literatur 2 SWS/4 LP		
6 (WP)	Europäische Literaturen, Sprachen und Kulturen		SE 2 SWS/4 LP SE 2 SWS/4 LP		

Nr. des Moduls Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Name des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
7 (WP)	Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft		SE Literatur und Medien 2 SWS/4 LP SE Gattungstheorie 2 SWS/4 LP		
8 (WP)	Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft		SE Theorie der Literatur 2 SWS/4 LP SE Grundbegriffe, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft 2 SWS/4 LP		
9 (P)	Französische Literatur und Sprache III			SE Französische Literatur: Texte und Kontexte 2 SWS/4 LP SE Literatur, Poetik und Philologie 2 SWS/4 LP	
10 (WP)	Französische und frankophone Literaturen und Kulturen			SE Literatur und Medien 2 SWS/4 LP SE Literarischer Kommentar 2 SWS/4 LP	
11 (WP)	Kulturelle Praxis/ Berufspraktische Felder			SE Interaktionen der Kultur 2 SWS/4 LP SPJ 4 LP	
12 (WP)	Französische Sprache und europäische Sprachen			SE Linguistik 2 SWS/4 LP SE Linguistik 2 SWS/4 LP	
13 (P)					Masterarbeit 30 LP
Σ SWS/LP		14 SWS/30 LP	14 SWS/30 LP	12/14 SWS//20/30 LP	30
Pflicht/ Wahlpflicht		Pflicht: 1 (Modul 1) Wahlpflicht: 2 aus 3	Pflicht: 1 (Modul 5) Wahlpflicht: 2 aus 3	Pflicht: 1 (Modul 9) Wahlpflicht: 1 aus 3	Pflicht

Hinzu kommen 10 LP aus dem überfachlichen Wahlbereich, empfohlen für das dritte Semester.

Prüfungsordnung

für den internationalen Masterstudiengang „Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Francophones)“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 18. April 2012 die folgende Prüfungsordnung erlassen:*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien

Anlage2: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen im internationalen Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Francophones) an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den internationalen Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Francophones) und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien ist der Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,
- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer/einem Studierenden. Statt einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters kann eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter, die oder der die Qualifikation einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters hat, dem Prüfungsausschuss angehören.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von zwei Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als Stellvertretende oder Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Prüfungsordnung am 21. September 2012 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

(8) Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, die befangen sind. Ihre Anhörung als Prüferin oder Prüfer bleibt unbenommen. Befangen ist insbesondere, wer:

- an einer Bewertung direkt mitgewirkt hat,
- am Lehrstuhl der/des Bewertenden angestellt ist.

§ 3 Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Leistungsanforderungen

(1) Der internationale Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Im Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien sind 120 Leistungspunkte (SP) zu erwerben. Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien zu erbringenden Studienleistungen werden in § 7 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Modulabschlussprüfungen werden nur von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu in der Regel die Lehrkraft, die die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat. Mündliche Modulabschlussprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Letzte Wiederholungsprüfungen werden abweichend von Satz 1 von zwei Prüferinnen und Prüfern abgenommen. Als Erstprüferin oder

Erstprüfer wird in der Regel die oder der Lehrende bestellt, die oder der die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bestellt er eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer. Stehen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im betroffenen Fach nicht ausreichend zur Verfügung, darf er als Zweitprüferin oder Zweitprüfer auch eine andere hauptberufliche Lehrkraft, die zu selbständiger Lehre berechtigt ist, oder eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten bestellen. Sätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

(2) Abschlussarbeiten werden von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet. Als Erstprüferin oder Erstprüfer bestellt der Prüfungsausschuss in der Regel die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer, die oder der das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 1 muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein. Für die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und die ausnahmsweise Bestellung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers gilt Abs. 1 Satz 5 bis 7 entsprechend.

(3) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

- (2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für das Studium im Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,
 - die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien nicht bereits an einer der an diesem Studiengang beteiligten Universitäten bestanden oder endgültig nicht bestanden hat und
 - sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 1 Anstrich 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,
 - den Erwerb von 60 Leistungspunkten aus sechs erfolgreich abgeschlossenen Modulen nachweisen kann,
 - eine Masterarbeit im Masterstudiengang Euro-master für Französische und Frankophone Studien nicht bereits an einer der an diesem Studiengang beteiligten Universitäten bestanden oder endgültig nicht bestanden hat und
 - sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

(5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der ASSP.

§ 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage bestimmt ist, dass sie als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an den anderen an diesem Studiengang beteiligten Universitäten werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die wesentlichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht.

(3) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.

(4) In Hausarbeiten, Portfolios, Kurzpapieren („take-home“) und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen

Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit erstmalig eingereicht wird, selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

(6) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von ca. 60 Seiten (120.000 Zeichen) nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit erstmalig eingereicht wird, selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder von einer anderen oder einem anderen hauptberuflich Lehrenden, die oder der zu selbstständiger Lehre berechtigt ist, oder von einer oder einem Lehrbeauftragten oder von einer in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Person gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. § 4 (1) Satz 6 gilt entsprechend. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt sechs Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfristen. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

§ 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad

(1) Der Masterabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungen bestanden, alle Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht, und alle Leistungspunkte erworben sind. Spätestens drei Monate nach Einreichung der Masterarbeit wird gewährleistet, dass der Mastergrad verliehen werden kann, soweit eine Überschreitung dieser Frist nicht zur Erbringung anderer nach der Prüfungsordnung erforderlicher Studien- oder Prüfungsleistungen notwendig ist.

(2) Die Abschlussnote des Masterstudiengangs Euromaster für Französische und Frankophone Studien wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module und die Masterarbeit ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet.

(3) Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anrechnung mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, und Prüfungen, die die oder der Studierende auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt sowie die für die entsprechenden Module ausgewiesenen Leistungspunkte werden bei der Bildung der Abschlussnote nicht berücksichtigt. Zusätzlich abgelegte Prüfungen inklusive der ggf. erteilten Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(4) Wer den internationalen Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“). Dieser wird als Doppel- oder Dreifachabschluss (Double bzw. Tripple Degree) von der Humboldt-Universität zu Berlin und einer oder mehrerer ausländischer Partnerhochschulen verliehen. Für die Vergabe des Doppel- bzw. Dreifachabschlusses müssen jeweils mindestens 30 LP an einer der ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sein. Auslandsaufenthalte an der L'Université de Lausanne, die selbst kein Double/Triple Degree vergibt, werden im Diploma Supplement dokumentiert. Im Falle der Inanspruchnahme des Nachteilsausglei-

ches gemäß ASSP in der jeweils gültigen Fassung, wird geprüft, inwieweit ein Double Degree oder welcher akademische Grad vergeben werden kann.

(5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 10 Weitere Regelungen

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien

Nr. des Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung	Benotung
Pflichtbereich¹					
1	Französische Literatur und Sprache I	10	keine	Hausarbeit ³ (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	ja
5	Französische Literatur und Sprache II	10	keine	Portfolio oder Präsentation (ca. 20 Minuten)	ja
9	Französische Literatur und Sprache III	10	keine	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	ja
13	Masterarbeit	30	Erwerb von 60 LP aus sechs Modulen	Hausarbeit (ca. 60 Seiten/6 Monate)	ja
Fachlicher Wahlpflichtbereich²					
2	Französische Sprache	10	keine	Klausur (120 Minuten)	ja
3	Literatur und Kultur	10	keine	Kurzpapier („take-home“) (ca. 8-10 Seiten/16.00-20.000 Zeichen) oder Präsentation (ca. 20 Minuten)	ja
4	Französische Sprache und europäische Sprachen	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	nein
6	Europäische Literaturen, Sprachen und Kulturen	10	keine	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) oder Präsentation (ca. 20 Minuten)	ja
7	Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft	10	keine	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	ja
8	Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft	10	keine	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	ja
10	Französische und frankophone Literaturen und Kulturen	10	keine	Kurzpapier („take-home“) (ca. 8-10 Seiten/16.00-20.000 Zeichen)	ja
11	Kulturelle Praxis/Berufspraktische Felder	10	keine	Projektpräsentation	nein
12	Französische Sprache und europäische Sprachen	10	keine	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	ja

¹ Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren.

² Im fachlichen Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von insgesamt 50 LP zu absolvieren.

³ Alle Hausarbeiten und die Masterarbeit werden auf Französisch verfasst.

Überfachlicher Wahlpflichtbereich				
	Im überfachlichen Wahlpflichtbereich sind Veranstaltungen aus den hierfür vorgesehenen Angeboten anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen nach freier Wahl zu absolvieren.	10 LP		nein

ANLAGE 2: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Z E U G N I S

Frau/Herr Xx Xxxx

geboren am dd. mmm jjjj in Xxxx

hat das Masterstudium Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Frankophones) nach der Prüfungsordnung vom 18. April 2012 absolviert

und mit der Gesamtnote x,x (xxx) bestanden.

Gesamtzahl der Leistungspunkte: 120

Thema der Masterarbeit:

xxxx

Note: x,x (xxx)

Leistungspunkte: 30

	Note	LP
Pflichtbereich	x,x	60
Französische Literatur und Sprache I	x,x	10
Französische Literatur und Sprache II	x,x	10
Französische Literatur und Sprache III		10
Masterarbeit	x,x	30
 Wahlpflichtbereich	 x,x	 50
xxx	x,x	xx
xxx	x,x	xx
...		
xxx	x,x	xx
xxx	x,x	xx
 Überfachlicher Wahlpflichtbereich	 x,x	 10
xxx	x,x	10

Berlin, dd. mmm jjjj

(Siegel)

Dekan/in

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Noten: 1,0-1,5 = sehr gut; 1,6-2,5 = gut; 2,6-3,5 = befriedigend; 3,6-4,0 = ausreichend;

Invalid without German Original

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



A C A D E M I C T R A N S C R I P T

Ms/Mr Xxx Xxxx

born on dd mmm yyyy in Xxxx

has completed the Master programme Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Frankophones) according to the examination regulations of 18. April 2012.

Final grade: x.x (xxx)

Total number of credit points: 120

Topic of the Master Thesis:

xxxx

Grade: x.x (xxx)

Credit Points: 30

	Grade	Credit Points
Basic Area	x.x	60
French Literature and Language I	x.x	10
French Literature and Language II	x.x	10
French Literature and Language III		10
Master Thesis	x.x	30
Compulsory Elective Area	x.x	50
xxx	x.x	xx
xxx	x.x	xx
xxx		
xxx	x.x	xx
xxx	x.x	xx
Transdisciplinary Elective Area	x.x	10
xxx	x.x	xx

Berlin, dd mmm yyyy

(signed)

(signed)

(seal)

Dean

Chair of Examination Board

Grades: 1.0-1.5 = very good; 1.6-2.5 = good; 2.6-3.5 = satisfactory; 3.6-4.0 = sufficient; 4.1-5.0 = fail

Certified:

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



U R K U N D E

Die Philosophische Fakultät II verleiht

Frau/Herrn Xx Xxxx

den akademischen Grad

Master of Arts (M.A.).

Das Masterstudium wurde gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Frankophones) vom 18. April 2012 absolviert.

Berlin, dd. mmm jjjj

(Siegel)

Dekan/in

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Invalid without German Original

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



C E R T I F I C A T E

The Faculty of Arts and Humanities II confers on

Ms/Mr Xx Xxxx

the degree of

Master of Arts (M.A.).

The Master programme Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Frankophones) was completed according to the examination regulations of 18. April 2012.

Berlin, dd mmm yyyy

(seal)

(signed)

(signed)

Dean

Chair of Examination Board

Certified:

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



D I P L O M A S U P P L E M E N T

Dieses Diploma Supplement basiert auf dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell. Es stellt die für die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse usw.) notwendigen Daten zur Verfügung und beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname, Vorname

Xx, Xxxx

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort

dd. mmm jjjj, Xxxx

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation

Master of Arts (M. A.)

2.2 Hauptstudienfach für die Qualifikation

Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Frankophones)

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Humboldt-Universität zu Berlin

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin

http://fakultaeten.hu-berlin.de/philfak2/lehre/master_of_arts

2.5 Im Unterricht und in der Prüfung verwendete Sprachen

Deutsch

Französisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender Abschluss einschließlich Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studium zielt auf den forschungsbasierten Erwerb von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der französischen und frankophonen Sprache, Literatur und Kultur sowie auf die Aneignung methodischer Kompetenzen. Besonderes Interesse gilt einem breit gefächerten Themenspektrum aus den Bereichen Literatur, Sprache und Medienkultur Frankreichs im Kontext der Romania.

Das Studium bildet Kompetenzen auf folgenden Gebieten aus: der französischsprachigen Kommunikation und fachwissenschaftlichen und kulturellen Interaktion, der methodischen Analyse literarischer und pragmatischer Texte, ihrer Beschreibung und Interpretation im Zusammenhang historischer Wissensformationen und Medienkonstellationen. Insgesamt werden damit Kenntnisse vermittelt und Fähigkeiten ausgebildet, die die Grundlage für eine Tätigkeit in den kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen des deutschsprachigen Raums und den Ländern der Romania bilden.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Leistungsübersicht über alle Kurse und Einzelnoten sowie Zeugnis über die Modulnoten inkl. Masterarbeit

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6 des Diploma Supplements

4.5 Gesamtnote

x,x (xxx)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums berechtigt zur Aufnahme von Berufstätigkeit oder einer Promotion.

6. INFORMATIONSQLUELLEN FÜR ERGÄNZENDE ANGABEN

Humboldt-Universität zu Berlin: <http://www.hu-berlin.de>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde: dd. mmm jjjj
Zeugnis: dd. mmm jjjj

Datum der Zertifizierung: dd. mmm jjjj

Stempel

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

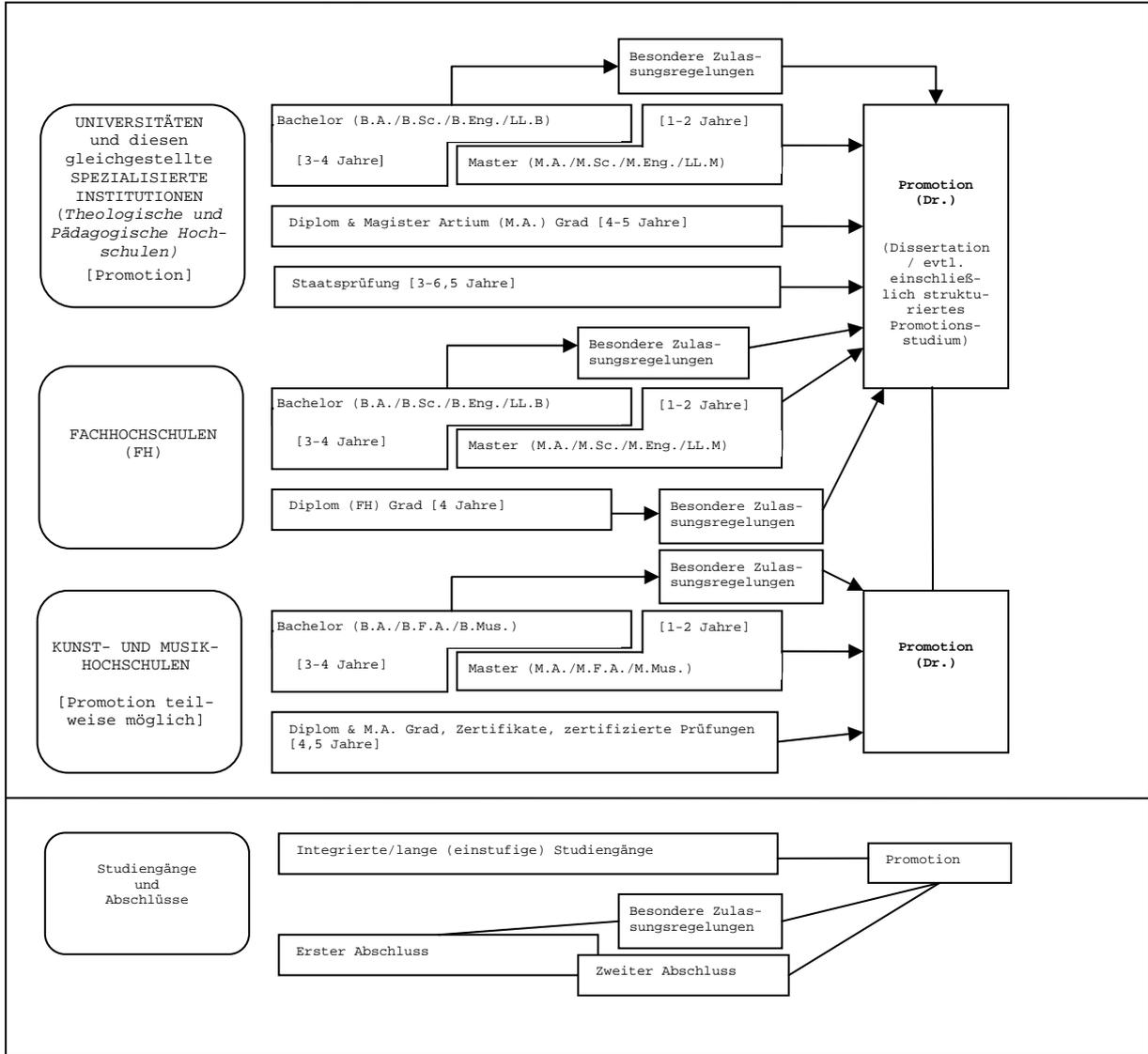
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi} Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagentrieb in jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promo-

tionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Mas-

terstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Invalid without German Original

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



D I P L O M A S U P P L E M E N T

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, the Council of Europe and the UNESCO/CEPES. It provides the data required for the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (certificates, academic transcripts, degrees, etc.) and describes nature, level, context, content and status of the studies that were successfully completed by the individual named on the original certificate.

1. Holder of the qualification

1.1 Family Name, First Name

Xx, Xxxx

1.2 Date, Place of Birth

dd mmm yyyy, Xxxx

2. Qualification

2.1 Type of Qualification

Master of Arts (M. A.)

2.2 Main Field of Study

Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Frankophones)

2.3 Institution Awarding the Qualification

Humboldt-Universität zu Berlin

2.4 Institution Administering Studies

Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Germany

http://fakultaeten.hu-berlin.de/philfak2/lehre/master_of_arts

2.5 Languages of Instructions and Examinations

German

French

3. LEVEL OF THE Qualification

3.1 Level

Second university degree, including thesis

3.2 Official Length of Programme

2 years

3.3 Access Requirements

First university degree

4. CONTENT AND RESULTS ACHIEVED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements

The course aims to provide in-depth and specialised knowledge of French and Francophone language, literature and culture, as well as methodological competence. Particular attention is devoted to a wide range of topics focusing on the literature, language and media culture of France within the context of the Romance countries.

The course develops competence in the following areas: French-language communication, French-language specialist and cultural interaction, the methodological analysis of literary and non-literary texts, and the description and interpretation of these texts in the context of historical patterns of knowledge and media constellations. The course will provide knowledge and develop abilities which will form the basis for work in the cultural and scientific institutions of the German-speaking countries and the Romance countries.

4.3 Programme Details

See "Leistungsübersicht" (Transcript of Records) for a list of courses and grades as well as "Zeugnis" (Academic Transcript) for module grades including thesis.

4.4 Grading scheme

See section 8.6 of Diploma Supplement

4.5 Overall Evaluation (in original language)

x.x (xxx)

5. RIGHTS AND PRIVILEGES OF THE QUALIFICATION

The Master degree qualifies the holder to take up professional work or to apply for PhD studies.

6. ADDITIONAL INFORMATION

Humboldt-Universität zu Berlin: <http://www.hu-berlin.de>

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate: dd mmm yyyy
Academic Transcript: dd mmm yyyy

Certification Date: dd mmm yyyy

(stamp)

(signed)

.....
Chair of Examination Board

Certified:

8. National higher education system

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM⁷

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).⁸

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

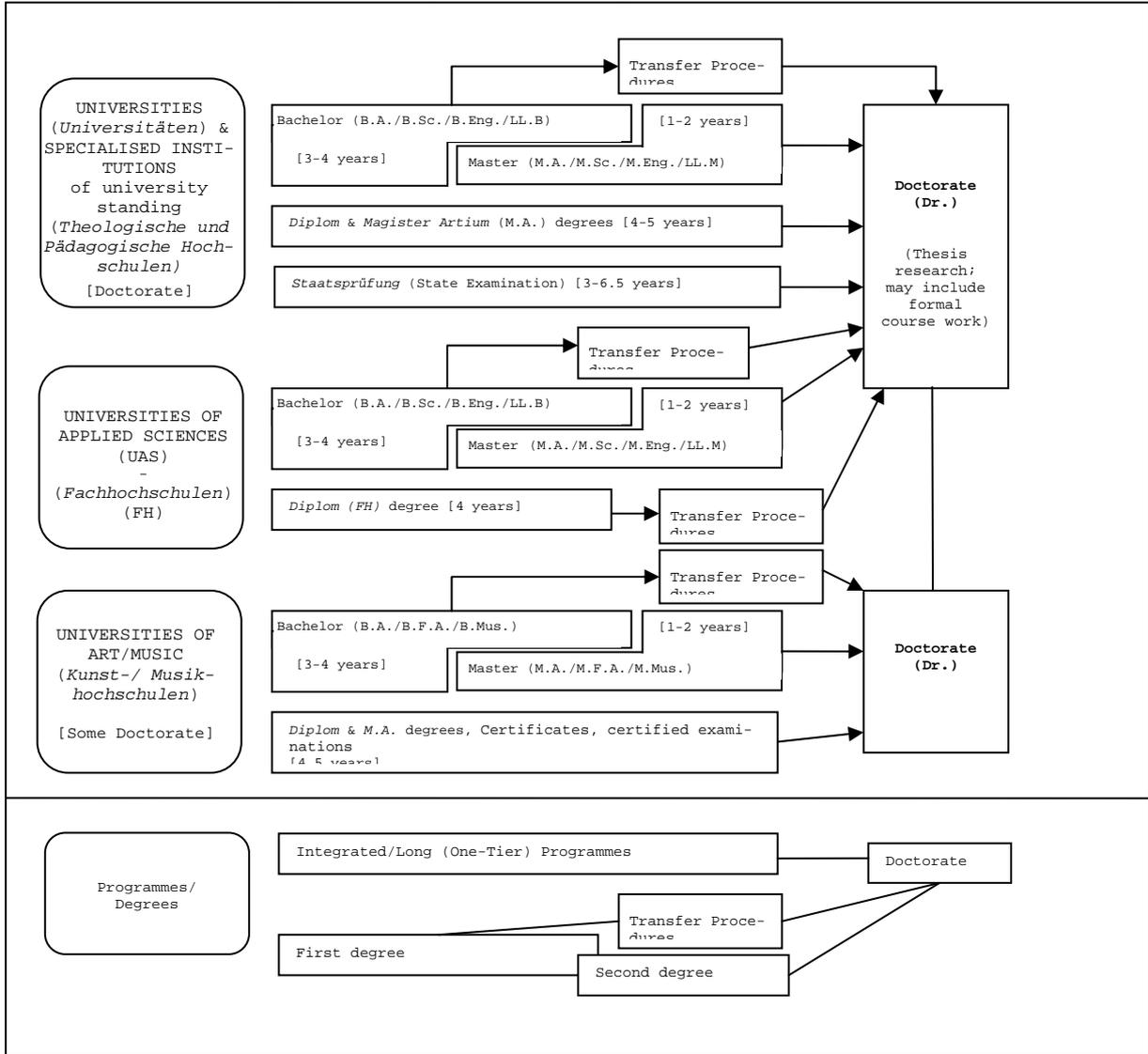
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁹ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.¹⁰

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{x1}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{x11}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.9 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.10 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.11 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.12 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sek@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

⁷ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

⁸ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

⁹ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

¹⁰ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

¹¹ See note No. 4.

¹² See note No. 4.